

Wer ist die zentrale Kontrollgruppe?

Die zentrale Kontrollgruppe wurde 2014 bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet und unterstützt die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin bei der stichprobenartigen Kontrolle der Einhaltung der vorgesehenen Vertragsbedingungen im Umfang des § 15 Absatz 1 Nr. 2 BerlAVG1.

Die vorrangige Zuständigkeit für die Kontrollen wird gemäß § 16 Abs. 1 BerlAVG den öffentlichen Auftraggebern des Landes Berlin zugewiesen. Die Unterstützung durch die zentrale Kontrollgruppe beschränkt sich auf die unmittelbare Verwaltung.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Prüfung durch die zentrale Kontrollgruppe ist § 16 Abs. 2 BerlAVG i.V.m. den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Berlin (BVB), die im Vergabeverfahren zum Vertragsbestandteil gemacht werden müssen.

Des Weiteren berät und informiert die zentrale Kontrollgruppe öffentliche Auftraggeber zu allgemeinen Fragen rund um das Vergaberecht.

Arbeitsweise der Kontrollgruppe:

Die zentrale Kontrollgruppe arbeitet zivilrechtlich, d.h. eigenständige hoheitliche Eingriffsbefugnisse bestehen nicht. Das Recht Sanktionen auszusprechen, obliegt aufgrund des zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses ausschließlich den öffentlichen Auftraggebern.

Kontrollen werden vorrangig:

aufgrund eigens gesetzter Schwerpunkte (§ 16 Abs. 2 BerlAVG)

und

aufgrund von Hinweisen Dritter auf Verstöße (§ 16 Abs. 7 BerlAVG)

durchgeführt.

In bestimmten Ausnahmefällen wird die zentrale Kontrollgruppe auch auf Antrag eines öffentlichen Auftraggebers tätig.

Die öffentlichen Auftraggeber sind angehalten, der zentralen Kontrollgruppe die Vergabeunterlagen über vergebene öffentliche Aufträge gemäß § 16 Abs. 2 BerlAVG zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch über die Einrichtung von Zugangsrechten auf die E-Vergabeplattform des Landes Berlin erfolgen.

Nach Beendigung der Kontrolle wird den öffentlichen Auftraggebern das Ergebnis mitgeteilt und Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Die Prüfung erfolgt kostenfrei für die öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin!

Welche Aufträge werden geprüft?

Derzeit werden öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienstund Bauleistungen mit den folgenden Wertgrenzen geprüft:

- Liefer- und Dienstleistungen: ab 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- Bauleistungen: ab 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Welche Aspekte werden geprüft?

In Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand und der Auftragshöhe:

- Zahlung eines Tarif- bzw. Mindestlohns
- Ein- bzw. Durchführung von Frauenfördermaßnahmen
- Beachtung der Grundsätze der umweltgerechten Beschaffung
- > Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Welche Unterlagen werden eingesehen?

Der Umfang der für eine schlüssige Kontrolle erforderlichen Unterlagen wird über die BVB vertraglich vereinbart. In Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand und Auftragshöhe bestehen diese in der Regel aus:

- Entgeltnachweisen, Monats- bzw. Stunden-Aufstellungen und Arbeitsverträgen
- Einschlägigen Tarifverträgen und Lohntabellen der für den Auftrag eingesetzten Mitarbeiter*innen
- Nachweisen über Frauenfördermaßnahmen, wie Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge sowie
- Nachweise über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, wie Zertifikate/Gütezeichen

¹ Am 1. Mai 2020 ist das neu gefasste BerlAVG in Kraft getreten. Vergaben, deren Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt begonnen wurden, werden nach dem zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden BerlAVG, d.h. dem BerlAVG a.F., geprüft.

Wie erreiche ich die zentrale Kontrollgruppe?

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Martin-Luther-Str. 105 10825 Berlin

Leiterin der zentralen Kontrollgruppe:

N:N: Tel: 030/9013 – 8630

Fax: 030/9013 -7537

Ansprechpartner*innen:

 Frau Petra Blume
 Tel. 030/9013 – 8631

 Herr Christian Butke
 Tel. 030/9013 – 7450

 Frau Anna Ignatenko
 Tel. 030/9013 – 8167

 Frau Jana Fröse
 Tel. 030/9013 – 8159

 Frau Sonja Schmidt
 Tel. 030/9013 – 8339

 $\textbf{E-Mail:} \ \underline{kontrollgruppe@senweb.berlin.de}$

oder

Vorname.Nachname@senweb.berlin.de



Herausgeber:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Referat II D

Landeskartellbehörde, Preisprüfungen, Öffentliches Auftragswesen, Notfallvorsorge